

Stichwort: Regelung zu den Bewährungsaufstiegen

§ 8 Abs. 3 TVÜ-VKA

Frage: Wie erfolgt der Bewährungsaufstieg der EG 3, 5, 6 und 8 nach dem Tarifabschluss 2008?

Antwort: Für übergeleitete Beschäftigte der EG 3, 5, 6 und 8 ist die Erfüllung der Hälfte der Bewährungszeit unerheblich, wenn die Bewährungszeit bis zum 31. Dezember 2009 erfüllt wird auf schriftlichen Antrag.

Beispiel:

Ein Beschäftigter ist in der Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 1 b BAT seit dem 1. August 2003 eingruppiert.

Nach der Anlage 1 a zum BAT – Vergütungsordnung – erfolgt ein Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe VI b, Fallgruppe 1 b BAT nach 6 Jahren zum **1. August 2009**.

Nach der Anlage 1 zum TVÜ-VKA erfolgte eine Zuordnung in die EG 5 (VII mit ausstehendem Aufstieg nach VI b)

Die Hälfte des Bewährungsaufstiegs war am Stichtag nicht erfüllt, da am 1. Oktober 2005 nur 2 Jahre und 2 Monate abgeleistet waren.

Durch die Verlängerung des Gesamtbewährungszeitraums (von ursprünglich 30. September 2007) auf den 31. Dezember 2009 ist trotz nicht erfüllter hälftiger Bewährungszeit ein Bewährungsaufstieg zum 1. August 2009 möglich.